



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Schriftliche Beantwortung der Interpellation [2011-137](#) von Susanne Strub-Mathys, SVP: Durchsetzbarkeit des Hundegesetzes gegenüber auswärtigen Hundebesitzern**

Datum: 21. Juni 2011

Nummer: 2011-137

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2011/137

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Schriftliche Beantwortung der Interpellation [2011-137](#) von Susanne Strub-Mathys, SVP: Durchsetzbarkeit des Hundegesetzes gegenüber auswärtigen Hundebesitzern

vom 21. Juni 2011

Landrätin Susanne Strub-Mathys hat am 5. Mai 2011 eine Interpellation betreffend "Durchsetzbarkeit der Hundegesetzgebung gegenüber auswärtigen Hundebesitzern" mit folgendem Wortlaut eingereicht:

Nach geltendem kantonalem Hundegesetz, müssen Hunde so gehalten werden, dass sie Menschen nicht gefährden oder belästigen und Tiere nicht gefährden. Das Halten potenziell gefährlicher Hunde bedarf einer Bewilligung. Zudem sind Vorfälle, bei denen ein Hund Menschen oder Tiere verletzt hat, bzw. Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhaltens zeigen, meldepflichtig. Bei vorliegenden entsprechenden Meldungen trifft die Meldestelle die erforderlichen Abklärungen und ordnet gestützt darauf die notwendigen Massnahmen an. (siehe Hundegesetz und Hundeverordnung, § 2ff.)

*Das kantonale Hundegesetz äussert sich jedoch **nicht** zu Hunden von ausserkantonaler oder im Ausland wohnhaften Hundebesitzern, die sich (wiederholt) mit ihrem (potenziell gefährlichen) Hund im Baselbiet aufhalten. Zudem ergeben sich aus dem Gesetz keine Angaben zur Dauer entsprechender Abklärungsverfahren oder Fristen zur Umsetzung angeordneter Massnahmen.*

In Läfelfingen hat der Dobermann-Mischling einer ausländischen Staatsangehörigen andere Hunde mehrfach attackiert. Der Fall zieht sich bereits über ein Jahr lang hin und wurde in den Medien mehrfach aufgegriffen. Er beschäftigt auch andere ortsansässige Hundehalter bis heute stark.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen zur Durchsetzbarkeit des kantonalen Hundegesetzes:

a) Zum konkreten Fall Läfelfingen:

- 1. Liegen den zuständigen Behörden konkrete Meldungen zum Fall des Dobermann-Mischlings in Läfelfingen vor? Wenn ja, von wem? Seit wann? Welchen konkreten Inhaltes?*
- 2. Welche Abklärungen hat die Meldestelle für Hundebisse und aggressive Hunde seit dem Eintreffen allfälliger Meldungen in diesem Fall getroffen?*
- 3. Sind in diesem Fall seitens der Behörden Massnahmen angeordnet worden? Falls ja, welche und wie kann deren Durchsetzung sichergestellt werden?*
- 4. Wie äussern sich die zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden zur Dauer des*

Verfahrens im konkreten Fall?

5. *Sehen die kantonalen Behörden im konkreten Fall des Dobermann-Mischlings in Läuelfingen weiteren Handlungsbedarf?*

b) Zur Durchsetzbarkeit des Hundegesetzes:

6. *Sind dem Kanton weitere, ähnlich gelagerte Fälle bekannt, in denen Hunde ausserkantonaler Hundebesitzer bzw. Hund ausländischer Staatsangehöriger eine Rolle spielen?*

7. *Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, um die Bestimmungen des kantonalen Hundegesetzes auch gegenüber ausserkantonalen oder im Ausland wohnhaften Hundebesitzern, die sich mit einem potenziell gefährlichen Hund im Baselbiet aufhalten, durchzusetzen?*

8. *Bestehen aus Sicht der kantonalen Behörden diesbezügliche Gesetzeslücken oder anderweitiger Handlungsbedarf?*

Antwort des Regierungsrates:

Der Fall mit einem Dobermann-Rhodesian Ridgeback Mischling in Läuelfingen (die Rassezuteilung ist strittig) wird im folgenden Protokoll zeitlich aufgelistet. Er ist so am besten zu verstehen.

29.März 2010	Bissmeldung an das Veterinär-, Jagd- und Fischereiwesen (VJF) Gemeinde Läuelfingen trifft Massnahmen
26. April 2010	Bissmeldung an das VJF
26. April 2010	VJF beauftragt die Polizei Basel-Landschaft, den Hund zu beschlagnahmen (§ 9 Abs. 1 Hundegesetz, SGS 342). Der Hund wird jedoch vor dem Zugriff ins Ausland gebracht; er ist nur an Wochenenden besuchsweise in Läuelfingen.
Mai bis Juli 2010	Der Hund hält sich nicht in der Schweiz auf
August 2010	Erneuter Auftrag an die Polizei, den Hund zu beschlagnahmen. Es hat geheissen, er sei wieder in Läuelfingen. Es stellt sich jedoch heraus, dass er doch nicht in der Schweiz gewesen ist.
11. August 2010	Das VJF erreicht die Hundehalterin telefonisch und verfügt, dass der Hund sich nicht mehr im Kanton Basel-Landschaft aufhalten darf. Die Verfügung wird per Post nach Österreich geschickt, wo die Hundehalterin wohnt. Sie ist zu diesem Zeitpunkt nicht in der Schweiz. Gegen die Verfügung erhebt die Hundehalterin Beschwerde.
September 2010	Der Regierungsrat heisst die Beschwerde der Hundehalterin gut: Die Zustellung einer Verfügung auf dem Postweg nach Österreich sei völkerrechtlich nicht zulässig, da ein entsprechender Staatsvertrages zwischen der Schweiz und Österreich fehle. Zudem sei der Hundehalterin das rechtliche Gehör nur unzureichend gewährt worden.
September bis Dezember 2010	Es liegen dem VJF keine Hinweise vor, dass der Hund in der Schweiz ist.
Januar 2011	Dem VJF wird gemeldet, dass der Hund wieder in Läuelfingen ist. Der Versuch schlägt fehl, die Hundehalterin aufzubieten.
März 2011	Das VJF bekommt den Hinweis, dass sich der Hund ständig in Läuelfingen aufhalte. Das sei nicht der Fall, sagt die Gemeinde auf eine entsprechende Anfrage der Hundefachstelle.
März 2011	Nachprüfungen des VJF ergeben, dass das Gelände, auf dem der Hund sich aufhält, offenbar gesichert worden ist. Zudem werde der Hund im öffentlichen Raum nur an der Leine geführt. Bestätigung liegt vor, dass der Hund in Österreich in einer Therapie gewesen ist. Seit dem Vorfall im April

	2010 kommt es zu keinen weiteren Zwischenfällen. Die Hundehalterin hat offensichtlich aus den Vorfällen gelernt. Und es lässt sich vermuten, dass die Therapie des Hundes erfolgreich gewesen ist, da es zu keinen weiteren Zwischenfällen kommt. Der Kantonstierarzt fragt sich deshalb, ob es noch nötig ist, Massnahmen anzuordnen. Die Entscheidung darüber macht er jedoch von der Begutachtung des Hundes abhängig.
Ende März 2011	Die Hundehalterin erklärt sich bereit, den Hund dem Kantonstierarzt vorzuführen. Hundehalterinnen und Hundehalter aus Läuelfingen werfen dem Kantonstierarzt vor, er sei untätig. Sie lehnen jedoch ein Gesprächsangebot des Kantonstierarztes ab.
April 2011	Die Abklärung des Hundes ergibt, dass er ein Problem mit bestimmten Hunden hat, aber kein generelles Problem mit Artgenossen. Der Hund wird konsequent an der Leine geführt und es lässt sich so problemlos auf ihn einwirken. Zudem arbeitet die Hundehalterin nach wie vor mit dem Hund. Sie hat die Absicht, den Wohnsitz in die Schweiz zu verlegen und reicht ein Bewilligungsgesuch für das Halten eines potenziell gefährlichen Hundes ein. Für den Hund gilt eine generelle Leinenpflicht, und er darf nur überwacht im öffentlichen Raum angebunden werden, z.B. vor Geschäften.

Somit lassen sich die Fragen wie folgt beantworten:

1. Liegen den zuständigen Behörden konkrete Meldungen zum Fall des Dobermann-Mischlings in Läuelfingen vor? Wenn ja, von wem? Seit wann? Welchen konkreten Inhaltes?

Es liegen zwei Meldungen vom März und April 2010 vor. Eine dritte Meldung von 2007 hat das VJF nachträglich dem betreffenden Hund zuordnen können. Alle drei Mitteilungen kamen von einem Tierarzt. Bei den beiden Zwischenfällen im März und April 2010 verursachte der Hund erhebliche Bissverletzungen bei Artgenossen I.

2. Welche Abklärungen hat die Meldestelle für Hundebisse und aggressive Hunde seit dem Eintreffen allfälliger Meldungen in diesem Fall getroffen?

Siehe Zeitprotokoll.

3. Sind in diesem Fall seitens der Behörden Massnahmen angeordnet worden? Falls ja, welche und wie kann deren Durchsetzung sichergestellt werden?

Das Veterinär-, Jagd- und Fischereiwesen hat Massnahmen angeordnet. Der Regierungsrat hiess eine Beschwerde dagegen aus formellen Gründen gut. Im April 2011 ordnete das VJF entsprechende Massnahmen an.

4. Wie äussern sich die zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden zur Dauer des Verfahrens im konkreten Fall?

Die Dauer des Verfahrens liegt darin begründet, dass der Hund über längere Zeit nicht in der Schweiz gewesen ist sowie in einem Rechtsverfahren (siehe Zeitprotokoll).

5. Sehen die kantonalen Behörden im konkreten Fall des Dobermann-Mischlings in Läuelfingen weiteren Handlungsbedarf?

Nein, es muss nichts weiter getan werden. Die Halterin hat eine Haltebewilligung für einen potenziell gefährlichen Hund beantragt, da der Hund nun offenbar ständig im Kanton Basel-Landschaft gehalten wird. Die Bewilligung wird mit Auflagen erteilt.

6. Sind dem Kanton weitere, ähnlich gelagerte Fälle bekannt, in denen Hunde ausserkantonaler Hundebesitzer bzw. Hund ausländischer Staatsangehöriger eine Rolle spielen?

Der Kantonstierarzt muss ab und zu Massnahmen gegen verhaltensauffällige Hunde von ausserhalb des Kantons anordnen, die sich im Kanton Basel-Landschaft aufhalten. Einen ähnlichen Fall wie in Läfelfingen mit einem Hund aus dem Ausland, der sich zeitweilig im Kanton Basel-Landschaft aufhält, hat es bisher nicht gegeben.

7. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, um die Bestimmungen des kantonalen Hundegesetzes auch gegenüber ausserkantonalen oder im Ausland wohnhaften Hundebesitzern, die sich mit einem potenziell gefährlichen Hund im Baselbiet aufhalten, durchzusetzen?

Das Hundegesetz gilt für alle im Kanton Basel-Landschaft gehaltenen Hunde. Auch für Hunde, die sich nur vorübergehend im Kanton aufhalten. Das bedeutet vor allem, dass Hunde kontrolliert werden müssen und diese weder Mensch noch Tier gefährden dürfen. Das Hundegesetz sieht aber nicht vor, dass eine Bewilligung nötig ist für potenziell gefährliche Hunde, die ausserhalb des Kantons oder im Ausland gehalten werden, wenn sich diese Hunde nur besuchsweise im Kanton Basel-Landschaft aufhalten. Bis jetzt hat es auch keine Probleme gegeben, wenn Massnahmen umgesetzt werden mussten.

8. Bestehen aus Sicht der kantonalen Behörden diesbezügliche Gesetzeslücken oder anderweitiger Handlungsbedarf?

Nein, der Regierungsrat ortet im kantonalen Hundegesetz keine Lücken. Die letzten Anpassungen hat der Landrat 2007 verabschiedet. Das Gesetz hat sich bewährt. Der Kantonstierarzt wird in Zukunft bei ähnlichen Fällen wie in Läfelfingen vermehrt die Gemeindebehörden einbeziehen. Diese wissen eher, wann sich entsprechende Hunde und deren Halter in der Gemeinde aufhalten und können dadurch entsprechende Dokumente vor Ort aushändigen.

Liestal, 21. Juni 2011

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Krähenbühl

Der Landschreiber:

Mundschin